

Kurztitel

Kärntner Prostitutionsgesetz - K-PRG

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 58/1990 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 105/2012

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.11.1990

Außerkrafttretensdatum

09.11.2012

Text**§ 12****Gebietsweise Beschränkung**

Der Gemeinderat kann durch Verordnung die Nutzung bestimmter Gebäude, Gebäudeteile oder Gruppen von Gebäuden im Gemeindegebiet zum Zweck der Anbahnung oder der Ausübung der Prostitution durch Verordnung untersagen, wenn durch diese Tätigkeit die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt oder das örtliche Gemeinschaftsleben gestört wird oder sonstige öffentliche Interessen, wie insbesondere im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei Interessen der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Interessen des Jugendschutzes oder Interessen des Fremdenverkehrs verletzt werden.